

Nutzungsordnung

Vereinssee Langenbeutungen



Diese Nutzungsordnung regelt die sichere, umweltgerechte und geordnete Nutzung des Vereinssees durch die Mitglieder und Gäste des Tauchvereins. Ziel ist die Gewährleistung eines sicheren Tauchbetriebs, der Schutz der Natur sowie die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben.

§ 1 Geltungsbereich

- Diese Nutzungsordnung gilt für alle Mitglieder, Gasttaucher, Ausbilder, Begleitpersonen und Besucher des Vereinsgeländes und des Vereinssees.
- Mit Betreten des Geländes wird diese Nutzungsordnung anerkannt.

§ 2 Zutrittsberechtigung

- Die Nutzung des Vereinssees ist grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern gestattet.
- Gasttaucher dürfen den See nur nach vorheriger Genehmigung des Vereinsvorstandes oder einer beauftragten Person nutzen.
- Kinder und Jugendliche dürfen den See nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder eines autorisierten Vereinsmitglieds nutzen.
- Die Eingangstüre ist mit einem Zahlenschloss gesichert. Beim Verlassen des Sees ist das Schloss wieder an der Türe anzubringen und zu schliessen. Die Weitergabe des Codes an Nicht Mitglieder oder Dritte ist nicht erlaubt. Code ist zu erfragen bei den Vorstandsmitgliedern oder den Seebeauftragten.

§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln

- Auf dem gesamten Gelände ist Rücksicht auf andere Personen und die Natur zu nehmen.
- Den Anweisungen des Vorstandes, der Ausbilder und der eingesetzten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- Lärm, unnötige Störungen und gefährdendes Verhalten sind zu vermeiden.
- Abfälle sind ordnungsgemäß selbst wieder mitzunehmen. Das Gelände ist sauber zu hinterlassen.

§ 4 Tauchbetrieb

- Tauchen ist nur mit vollständiger und funktionsfähiger Ausrüstung erlaubt.
- Es gelten die Regeln des VDST.
- Vor jedem Tauchgang ist ein Sicherheitscheck der Ausrüstung durchzuführen.

§ 5 Sicherheit

- Jeder Taucher ist selbst für seinen Gesundheitszustand und seine Tauchtauglichkeit verantwortlich.
- Alkohol- oder Drogeneinfluss vor und während des Tauchbetriebs ist untersagt.
- Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungen dürfen nur im Notfall benutzt werden und sind pfleglich zu behandeln.
- Unfälle und besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Vorstand oder der Aufsichtsperson zu melden.

§ 6 Natur- und Umweltschutz

- Flora und Fauna sind zu schützen. Das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen und Tieren ist verboten.
- Das Einbringen von Schadstoffen oder Abfällen in den See ist untersagt.
- Offenes Feuer ist nur an ausgewiesenen Stellen erlaubt.

§ 7 Fahrzeuge und Parken

- Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt der Kurvenbereich ist zu meiden.
- Rettungswege und Zufahrten sind jederzeit freizuhalten.

§ 8 Haftung

- Die Nutzung des Vereinssees erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zu beaufsichtigen und tragen die Verantwortung für ihr Verhalten.
- Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Für persönliche Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 9 Verstöße

- Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können zum Ausschluss vom Tauchbetrieb oder zu vereinsrechtlichen Maßnahmen führen.

§ 10 Inkrafttreten

- Diese Nutzungsordnung tritt mit Beschluss des Vereinsvorstandes in Kraft.
- Änderungen oder Ergänzungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Ort, Datum: Niedernhall, 28.05.2026

Unterschrift Vorstand: *R. Herrmann*

Ralf Herrmann